

**GROSSE KREISSTADT HORB A.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
“FELDSCHEUNENGEBIET WIDDERSTALL“**

IN HORB A.N. – ALTHEIM

BEGRÜNDUNG

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure

Eichenweg 8
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

**Landkreis Freudenstadt
Große Kreisstadt Horb am Neckar
Ortsteil Altheim**

BEBAUUNGSPLAN

“FELDSCHEUNENGEBIET WIDDERSTALL“

BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis der Planaufstellung

Aufgrund mehrerer vorliegender Bauanträge insbesondere von Nebenerwerbslandwirten aus Altheim ist ein Bedarf für die Errichtung landwirtschaftlicher Geräteschuppen bzw. Feldscheunen nachzuweisen. Mit der Ausweisung eines Feldscheunengebietes soll vor allem den Nebenerwerbslandwirten, die ihren Teil zur Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft beitragen, die Möglichkeit zur Unterbringung von Maschinen und Geräten in geeigneten Geräteschuppen außerhalb der oftmals beengten Ortslagen gegeben werden.

Für die wenigen im Ort verbliebenen Haupterwerbslandwirte wäre als privilegierte Nutzer die Errichtung landwirtschaftlicher Geräteschuppen überall im Außenbereich zulässig, dies ist jedoch aus städteplanerischer Sicht sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erwünscht, vielmehr wird eine Konzentration der Gebäude an einem Standort angestrebt. Deshalb soll auch den Haupterwerbslandwirten die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Feldscheunengebiet einen Geräteschuppen zu errichten.

Aus den vorgenannten Gründen strebt die Stadt Horb die Ausweisung eines gemeinsamen Gebietes für die Errichtung von Feldscheunen bzw. Geräteschuppen auf der Gemarkung von Altheim an. Einer weiteren Zersiedelung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.

Ein Bebauungsplan für das geplante Schuppengebiet liegt bisher nicht vor.

2

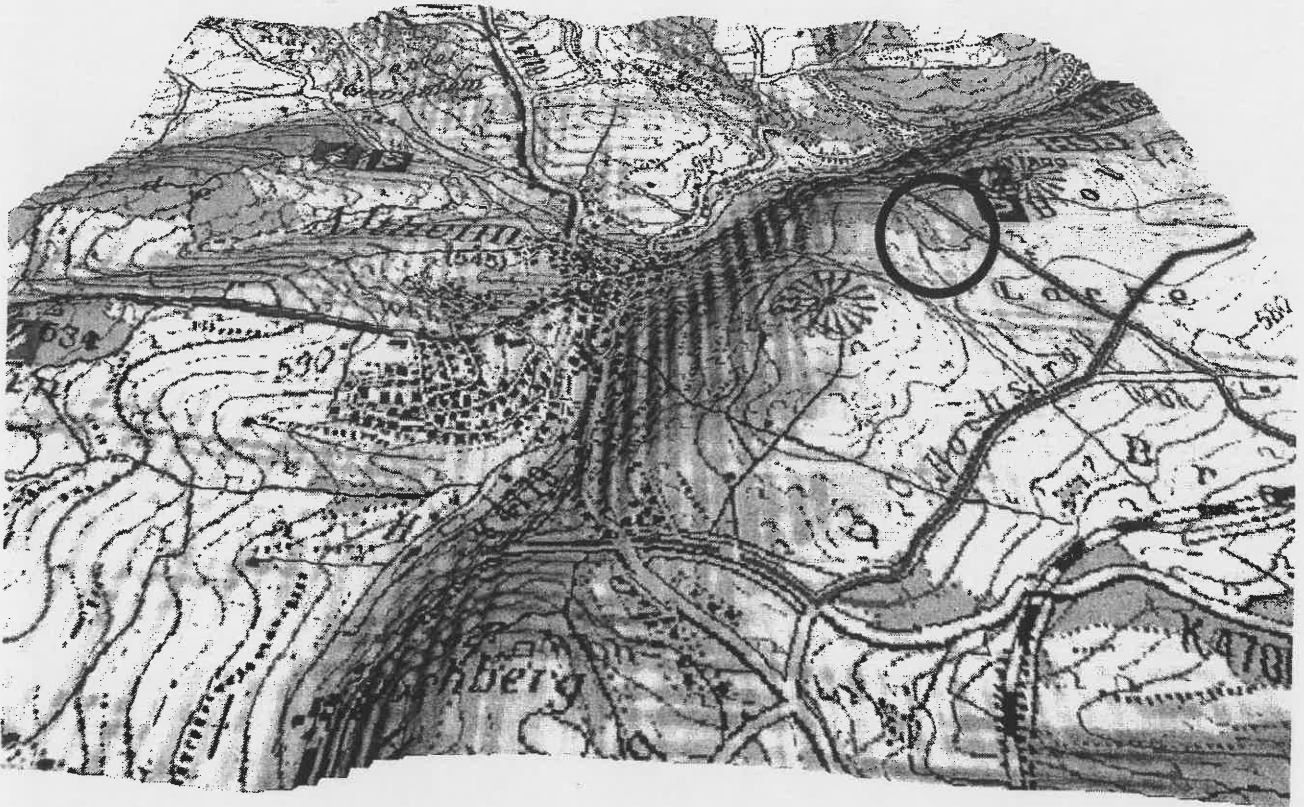
Standortfindung

Die Untersuchung von Alternativstandorten wurde von der Stadtverwaltung bereits im Vorfeld durchgeführt. Kriterien für die Standortfindung waren Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Erschließung einschließlich Erreichbarkeit für die Landwirte, evtl. bereits vorhandene bauliche Anlagen, Möglichkeiten der landschaftlichen Einbindung sowie die Inanspruchnahme von Flächen, die für den Arten- und Biotopschutz von untergeordneter Bedeutung sind. Folgende Standorte wurden untersucht und aus verschiedenen Gründen als kritisch oder nicht realisierbar angesehen:

Standort Mühlwiesen:	Teilfläche im LSG 'Waldbrunnen', verbleibende Teilfläche aus ökologischer Sicht verträglich, jedoch keine Flächenverfügbarkeit in Aussicht, der Standort scheidet damit aus.
Standort Bergen:	verträglicher Standort, jedoch keine Flächenverfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Standort scheidet aus.
Breitbang:	der Standort befindet sich in der Zone II des Wasserschutzgebietes 'Breitbang', eine Bebauung ist nicht zulässig.
Burraun:	Lage in einem FFH-Gebiet, es wird eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich, dies soll vermieden werden, der Standort wird nicht weiter verfolgt.
Krähbühl:	Lage in einem FFH-Gebiet und einem insgesamt ökologisch wertvollen Bereich, der Standort scheidet aus.
Steinernen:	der Standort ist sehr weit von der vorhandenen Bebauung entfernt und befindet sich in sehr exponierter Lage, durch die Einsehbarkeit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
Widderstall:	keine Schutzgebietsfestsetzungen betroffen, keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen, geringe Einsehbarkeit durch Topographie, jedoch gewisse Entfernung zur Ortslage und Neubebauung in einem bisher unbebauten Bereich auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen, die Bebauung kommt jedoch wieder der Landwirtschaft bzw. Nebenerwerbslandwirten zu Gute, die durch ihre Tätigkeit auch zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft beitragen. Aufgrund der gegebenen Flächenverfügbarkeit wird der Standort als Fläche für die Errichtung von Feldscheunen mit ausschließlicher Nutzung für die Landwirtschaft auf der Gemarkung Altheim vorgesehen.

3 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich auf der Hochfläche östlich der Ortslage von Altheim, ca. 750 m vom Ortsrand entfernt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 2631 (Weg-Teilfläche), 2606/1, 2606/2, 2606/3 und 2606/6 sowie 2427/6 (Teilfläche). Er umfasst eine Fläche von ca. 0,70 ha und wird begrenzt

- im Norden: durch die Flurstücke Nr. 2632 und 2633;
- im Westen: durch die Flurstücke Nr. 2637/2, 2634 und 2638;
- im Süden: durch die Flurstücke Nr. 2631 (Teilfläche), 2627, 2628, 2629, 2630 sowie 2427/6 (Teilfläche);
- im Osten: durch das Flurstück Nr. 2606 (Weg).

4 Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist der gesamte Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet zum Bau von Feldscheunen ausweist, die ausschliesslich zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie zur Lagerung der Landwirtschaft dienenden Materialien und Gegenständen dienen, entspricht dieser Ausweisung des Flächennutzungsplanes.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird somit nicht erforderlich.

An den Geltungsbereich schließt westlich ein Wasserschutzgebiet der Zone III an.

Sonstige Festsetzungen z.B. in Form von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

5 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich ist dem § 35 Abs.2 und 3 BauGB (Aussenbereich) zuzuordnen und ist nicht privilegiert. Für den Geltungsbereich bestehen keine sonstigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen.

6 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplanverfahren 'Feldscheunengebiet Widderstall' sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feldscheunengebiet zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bzw. Betriebsmittel geschaffen werden.

Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Bewältigung möglicher Konflikte zwischen dem vorliegenden Nutzungsanspruch und den Belangen von Natur und Landschaft.

6.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 750 m östlich des Siedlungsrandes von Altheim in einem nach Norden zum Tal der Steinach abfallenden Landschaftsraum. Der Geltungsbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt, wobei an der südlichen Grenze ein Schotterweg verläuft. Das Gebiet fällt in Richtung Norden gleichmäßig stark ab.

Die westlich und südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden ebenfalls als Ackerland bewirtschaftet. Im Norden schließen Grünlandbrachen an den Geltungsbereich an. An der östlichen Grenze stellt ein ca. 4m breiter Asphaltweg die Begrenzung dar mit einem schmalen Bankettstreifen im Böschungsbereich und einem zeitweise wasserführenden Graben.

Eine Hecke mit feldgehölzartigem Bestand schließt im Süden und im Norden mit lückig stehenden Feldahornbäumen entlang des Asphaltweges an den Geltungsbereich an. Sie trägt zu einer teilweisen Eingrünung der geplanten Feldscheunen auf dieser Seite bei. Die Hecke ist als besonders geschützter Biotop nach § 24a NatSchG BW erfaßt.

Eine Bestandskarte der Biotop- und Nutzungsstrukturen ist beigelegt.

6.2 Städtebauliche Konzeption

Die äußere verkehrliche Erschließung ist über das bestehende befestigte Wegesystem sichergestellt, die Anlage neuer Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich, der Zufahrtsbereich des vorhandenen Weges wird zu Lasten der Feldscheunengrundstücke verbreitert.

Die innere Erschließung erfolgt durch einen Stichweg, über den die beidseitig angeordneten Feldscheunengrundstücke erschlossen werden. Dieser Weg wird mit einem geschotterten Belag hergestellt. Insgesamt entstehen 15 neue Gebäude, unterschiedliche Grundstücksgrößen und Baufenster ermöglichen eine Grundstücksnutzung entsprechend dem Bedarf der Eigentümer bzw. Nutzer.

Durch Festsetzung von Höhenbegrenzungen und durch Festsetzungen zur Gebäudegestaltung soll eine Anbindung in den umgebenden landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum erreicht werden.

Zur Abgrenzung und Eingrünung des Gebietes gegenüber dem angrenzenden Asphaltweg und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Süden und Westen sind Pflanzfestsetzungen vorgesehen, die z.T. an den Gehölzbestand der bestehenden § 24a-Biotope anschließen.

6.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.3.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO) – Feldscheunengebiet

Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen mit der Zweckbestimmung Feldscheunen. Es sollen ausschließlich Maschinen und Geräte, die der Landwirtschaft dienen oder Materialien, die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, in den Scheunen untergebracht werden.

Ausgeschlossen hiervon sind luft- und wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe etc. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, daß die Gebäude zu anderen Lagerzwecken genutzt werden, insbesondere zur Lagerung von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen.

6.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Baugrenzen, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, GRZ und GFZ sowie durch die maximal zulässige Traufhöhe in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung.

Die Errichtung weiterer Nebenanlagen ist nicht zulässig.

6.3.3 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Die erforderliche zusätzliche Verkehrsfläche zur inneren Erschließung wird in einfacher Feldwegequalität als Schotterdecke hergestellt. Durch diese wasserdurchlässige Belagsausbildung soll der Versiegelungsgrad der Erweiterungsfläche auf ein Minimum reduziert werden.

Anschlüsse an Strom, Wasser und Abwasser sind für die geplanten Schuppengrundstücke nicht vorgesehen, dies entspricht dem Charakter als Feldscheunengebiet. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen wird an Ort und Stelle über die belebte Oberbodenzone versickert, eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke muß dabei vermieden werden. Ein Notüberlauf kann an den östlich parallel zum bestehenden Asphaltweg verlaufenden Graben angeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Pflanzbindungen zum Schutz und zur Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen festgesetzt, zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und insbesondere zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzfestsetzungen zur Anpflanzung von Wildhecken- und Heckenpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen, die bereits im Zuge der verkehrlichen Erschließung herzustellen sind. Ebenso ist je Schuppengrundstück ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen, der Standort hierfür muß vom Bauherrn im Zuge des Bauantrages nachgewiesen werden.

6.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Das geplante Sondergebiet liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Die Gestaltungsauflagen werden so festgesetzt, daß eine städtebauliche Verträglichkeit sichergestellt ist. Für die Giebelseiten wird eine senkrechte Holzverschalung für den Bereich des Dachgeschosses festgesetzt.

6.5 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

Durch das geplante Vorhaben sind Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten, für die gemäß § 1a BauGB ein Ausgleich im Rahmen der Abwägung vorzusehen ist.

Arten- und Biotopschutz

Das geplante Baugebiet ist Teil eines bisher weitgehend ungestörten Landschaftsraumes mit einem Wechsel von Waldflächen, Säumen, Hecken- und Baumreihen, Grünlandflächen und ausgedehnten intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Somit muß dem Gebiet eine gewisse Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet werden, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Im folgenden ist zu prüfen, ob die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Maßnahmen eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sicherstellen.

Durch die geplante Entwicklungsfläche selbst werden ca. 0,65 ha Ackerflächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zur Anlage von Feldscheunengrundstücken überbaut. Die nach § 24a NatSchG besonders geschützten Biotope Nr. 0485 bzw. Nr. 0486 entlang des Asphaltweges im Norden und Süden im Anschluß an den Geltungsbereich werden durch die Gebietserschließung nicht beeinträchtigt.

Als Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen werden Pflanzfestsetzungen auf den privaten Grundstücksflächen am westlichen, nördlichen und südlichen Rand getroffen (PFF 2). Weiterhin wird festgesetzt, daß je Feldscheunengrundstück ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzenliste anzupflanzen ist.

Als Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gesamtraumes wird folgende Maßnahme im Bebauungsplan festgesetzt:

- Freihaltung eines mindestens 5 m breiten Streifens entlang des Weges an der östlichen Grundstücksgrenze von Bebauung und Herstellung einer durchgehenden freiwachsenden Wildhecke in diesem Bereich, ergänzt durch eine Baumreihe (PFF 1). Diese Maßnahme dient der Stärkung und Vernetzung der vorhandenen und nach § 24a besonders geschützten Strukturen.

Bei konsequenter Umsetzung der genannten Maßnahmen wird die Durchführung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Durch Versiegelung von Teilflächen (ca. 0,17 ha Baugrenzen) und durch die Herstellung der Verkehrsflächen wird die Grundwasserneubildung gegenüber dem jetzigen Bestand beeinträchtigt.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Flächenversiegelungen ist der herzustellende Erschließungsweg in wasserdurchlässiger Belagsausbildung auszuführen, das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Oberbodenzone breitflächig zur Versickerung zu bringen. Die Lagerung grundwassergefährdender Stoffe wird verboten, auch in Anbetracht des direkt östlich angrenzenden Wasserschutzgebietes der Zone III. Weiterhin wird festgesetzt, daß sämtliche Belagsflächen auf den privaten Grundstücksflächen in wasserdurchlässiger Form herzustellen sind.

Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme sind die Pflanzfestsetzungen auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen (PFF 2). Damit kann eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes erreicht werden.

Boden

Durch das geplante Vorhaben werden als Vorrangflur II bewertete Ackerflächen in einer Größe von ca. 0,65 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und für bauliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Da diese geplanten baulichen Anlagen jedoch wiederum ausschließlich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und es sich insgesamt um einen vergleichsweise geringen Flächenanteil handelt, ist der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche als vertretbar im Rahmen der Abwägung zu betrachten. Zur Minimierung des Verlustes an guten Ackerböden wird festgesetzt, daß der anfallende Oberboden aus dem Baugebiet auf andere landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der Bodenqualität zu verbringen ist. Dies hat in Abstimmung mit der Fachbehörde zu erfolgen.

Bodenkundliche Sonderstandorte (feucht, naß, trocken oder mager) sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, ebenso sind für das Gebiet selbst keine Bodendenkmale bekannt.

Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Puffer oder Filter für Schadstoffe hingegen wird durch die geplante Überbauung beeinträchtigt. Zur Vermeidung und Minimierung wird die Lagerung bodengefährdender Stoffe verboten und die ausschließliche Verwendung wasserdurchlässiger Beläge festgesetzt. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen werden zusätzlich Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen festgesetzt (PFF 1 und PFF 2).

Weitere Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Klima

Insgesamt soll nur eine kleine Teilfläche zur Anlage von Feldscheunengebäuden ausgewiesen werden, in den angrenzenden Flächen findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Mögliche Kaltluftabflussbahnen werden nicht beeinträchtigt, negative Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation des Landschaftsraumes oder auf angrenzende Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten, Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Öffentliche Erholungseinrichtungen sind durch die geplante Gebietsentwicklung nicht betroffen. Die sich im Süden und Osten der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befindenden Boden-, Natur- und Kulturdenkmale sind ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Durch die Lage in einem Talraum ist das Gebiet nur aus der näheren Umgebung einsehbar. Von Südosten her ist das Feldscheunengebiet durch die bestehende, nach § 24a NatSchG besonders geschützte Feldhecke- und sonstige Gehölzstrukturen teilweise eingegrünt. Von Westen her bietet der Laubmischwald mit angegliedertem, teilweise eutrophem Saum, einen idealen Sichtschutz. Damit ist nur für den südlichen Bereich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Als Maßnahmen werden Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen festgesetzt (PFF 1 und PFF 2), die die Anpflanzung von Wildhecken und Heckenpflanzungen fordern. Diese Pflanzungen sollen bereits im Zuge der verkehrlichen Erschließung erfolgen, so daß eine möglichst rasche Eingrünung des Gebietes erreicht werden kann.

Bei konsequenter Umsetzung werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.6 Ver- und Entsorgung

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom sind nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Gebietscharakter als Feldscheunengebiet.

6.7 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 3b UVPG ist nicht erforderlich, die Prüfwerte gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG werden nicht erreicht.

7 Planverwirklichung und Bodenordnung

Der Erwerb der Grundstücke durch die Stadt ist gesichert. Die erschlossenen Baugrundstücke werden von der Stadt an die Interessenten veräußert.

8 Kosten

Die Kosten für Planung und Erschließung einschließlich Bepflanzung werden von der Stadt Horb getragen und anteilig auf die einzelnen Schuppengrundstücke umgelegt.

9

Flächenbilanz einschl. Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bebauungsplan 'Feldscheunengebiet Widderstall' in Horb a.N. - Altheim

Wertungsrahmen (WE)

0 = keine ökolog. Wertigkeit

1 = geringe ökolog. Wertigkeit

2 = mittlere ökolog. Wertigkeit

3 = hohe ökolog. Wertigkeit

Zwischenstufen sind möglich

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung
bezogen auf die Flächennutzungen bzw. auf das Arten- und Biotoppotential

Flächen	BESTAND				PLANUNG EINSCHLIESSLICH AUSGLEICH			
	Fläche / Menge (1)	Anteil (%)	WE (2)	WE Gesamt (3)=(1)*(2)	Fläche / Menge (4)	Anteil (%)	WE (5)	WE Gesamt (6)=(4)*(5)
Bankettstreifen	230 m²	3,4%	1,5	345 WE		0,0%	1,5	0 WE
Schotterweg	225 m²	3,3%	0,0	0 WE	790 m²	11,6%	0,0	0 WE
Ackerflächen	6.350 m²	93,3%	1,0	6.350 WE		0,0%	1,0	0 WE
landw. Hauptweg, asphaltiert		0,0%	0,0	0 WE		0,0%	0,0	0 WE
Feldscheunengrundstücke		0,0%	0,5	0 WE	4.855 m²	71,3%	0,5	2.428 WE
Pflanzfestsetzung 1 - Hecke öffentlich + Baumreihe (PFF 1)		0,0%	3,0	0 WE	580 m²	8,5%	3,0	1.740 WE
Pflanzfestsetzung 2 - Strauchpflanzung privat (PFF 2)		0,0%	2,0	0 WE	580 m²	8,5%	2,0	1.160 WE
Summen	6.805.000 m²			6.695 WE	6.805.000 m²			5.328 WE
Prozentualer Vergleich:				100%				80%

Die Feldscheunengrundstücke sind mit einem gemittelten Wert von 0,5 gerechnet. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis von Gebäudeflächen zu den verbleibenden Freiflächen, mit eingerechnet ist hierbei das Gebot zur Pflanzung eines Laubbaumes je Grundstück.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die als Heckenpflanzungen auch zu einer Eingrünung des Gebietes beitragen, kann ein rechnerischer Wert von 80 % des Ausgangswertes erreicht werden, dies kann aus landschaftsplanerischer Sicht als ausreichend angesehen werden.

Auf eine umgehende Herstellung der Heckenpflanzung von PFF 1 und PFF 2 im Zuge der Erschließung sollte Wert gelegt werden.

10

Anmerkung zur Planänderung vom 26.01.2004

Im Zuge der vorbereitenden Erschließungs- und Umlegungsplanung wurde eine Vermessungsgrundlage erstellt. Dabei wurde festgestellt, daß der in Nord-Süd-Richtung verlaufende landwirtschaftliche Hauptweg um ca. 3,0 m weiter nach Westen gerückt ist als in der Katastergrundlage dargestellt. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich an den bestehenden Wegrand verlegt und die öffentliche Pflanzgebotfläche ungefähr flächengleich in Richtung Westen verschoben. Damit werden die Schupppengrundstücke in diesem Bereich etwas kleiner, die Grundflächenzahl ändert sich von 0,3 auf 0,35. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist an die aktuelle Grundlage angepasst, das Verhältnis von Eingriff und Ausgleich bleibt bei 80 %.

11

Anlagen

Abgrenzungsplan M 1 : 2.500
Bestandsplan Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.000

Aufgestellt:

Empfingen, den 29.10.2002

Anerkannt:

Zuletzt geändert:

Empfingen, den 10.12.2002

Empfingen, den 22.01.2003

Empfingen, den 31.03.2003

Empfingen, den 25.06.2003

Empfingen, den 26.01.2004

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure
Gebhard Gfrörer, Dipl.Ing.(FH)
Eichenweg 8, 72186 Empfingen

Horb a.N., den 18. FEB. 2004

Bürgermeisteramt

